

Fichtefreunde – Förderverein Fichtenberg-Gymnasium e. V.

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fichtefreunde – Förderverein Fichtenberg-Gymnasium e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Gerichtsstand ist ebenfalls Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Fichtenberg-Gymnasiums (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Unterstützung einzelner Schüler:innen oder Gruppen
 - l) Betrieb einer Cafeteria
 - m) Betrieb einer Schulbibliothek
 - n) Gestaltung des Außengeländes
 - o) Beschaffung von Spielgeräten
 - p) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
 - q) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - r) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

Fichtefreunde – Förderverein Fichtenberg-Gymnasium e. V.

- s) Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die die Schulgemeinschaft stärken
- t) Förderung von Projekten und Anlagen im Bereich des Umweltschutzes, der Energieeffizienz und des Klimaschutzes und deren Betrieb
- u) Unterstützung von Projekten der Demokratieförderung sowie zur Prävention von Diskriminierung, Extremismus und Gewalt

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Jedes Mitglied informiert den Verein über die Veränderung von Kontaktdaten (E-Mail, Anschrift etc.).
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Ein über das Beitrittsformular auf der Webseite des Vereins eingereichter Antrag genügt der Textform.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Eine über das Austrittsformular auf der Webseite des Vereins eingereichte Austrittserklärung genügt der Textform;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht und/oder dessen Ansehen schädigt. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes von mehr

Fichtefreunde – Förderverein Fichtenberg-Gymnasium e. V.

als einem Jahresbeitrag. Über die Beendigung der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Sofern unterjährig wichtige Vereinsbelange eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich machen, lädt der Vorstand hierzu ein. Darüber hinaus wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Fichtefreunde – Förderverein Fichtenberg-Gymnasium e. V.

- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- g) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer:innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer:innen und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - j) Auflösung des Vereins
- 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll durch ein anwesendes Mitglied anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- 5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
- 6. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte (inkl. Wahlen) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende:r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende:r Vorsitzende:r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister:in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können,
Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand
- 2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und

Fichtefreunde – Förderverein Fichtenberg-Gymnasium e. V.

außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer:innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer:innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer:innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfer:innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer:innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Fichtefreunde – Förderverein Fichtenberg-Gymnasium e. V.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Fichtenberg-Gymnasium in Berlin-Steglitz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erläuterungen

Registereintragung:

Die Ersteintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg ist am 27. November 1972 unter der Nummer VR 4553 B erfolgt.

Gemeinnützigkeit:

Gemäß Bescheiden des Finanzamtes für Körperschaften dient der Verein besonders förderungswürdigen, gemeinnützigen Zwecken (St.-Nr. 27/665/53190).

Satzung:

Die vorliegende Satzung ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg – Vereinsregister – eingetragen worden.